

# Statuten des NQV Gundeldingen

## I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen "Neutraler Quartierverein Gundeldingen" besteht ein Verein mit Sitz in Basel, der im Jahre 1875 gegründet worden ist. Sein Wirkungskreis umfasst das erweiterte Gundeldingerquartier gemäss der "Räumlichen Abgrenzung der Neutralen Quartiervereine von Basel", beschlossen durch die Präsidentenkonferenz der Neutralen Quartiervereine von Basel.

§ 2 Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Nutzniesser seiner Tätigkeit sind nicht nur seine Mitglieder, sondern das Quartier insgesamt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Wahrung und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Dazu gehört auch eine umweltverträgliche, nachhaltige Ausgestaltung des Quartiers. Er vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gundeldingerquartiers gegenüber Behörden und Privaten und setzt sich für Lebens- und Wohnqualität in diesem Quartier ein. Er kann Personen und Vereine, welche sich dieselben Aufgaben stellen, unterstützen.

§ 3 Zur Förderung der Vereinszwecke betreibt der Verein die Planungsgruppe, die sich mit Verkehrs- und Baufragen auseinandersetzt. Die Planungsgruppe ist verpflichtet, jederzeit für die Interessen des ganzen Vereins einzustehen.

## II. Mitgliedschaft

§ 4 Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern und b) Ehrenmitgliedern.

§ 5 a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können handlungsfähige Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 b) Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein oder um das Gundeldinger Quartier in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat, kann vom Vorstand oder von Mitgliedern zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung bei Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des laufenden Jahres erfolgen.

§ 8 Streichungen

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Ausschluss

Mitglieder, die den Verein schädigen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## III. Organisation

§ 10 Die Organe des Vereins sind a) die Generalversammlung, b) der Vorstand und c) die Rechnungsrevisoren/innen.

§ 11 a) Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Jährlich ist innert der ersten sechs Monate eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen und überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 12 Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss die Traktandenliste enthalten und muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung versendet werden. Über Traktanden, die in der Einladung nicht enthalten sind, und über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand nicht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

§ 13 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 14 Der ordentlichen Generalversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten, aller Arbeitsgruppen, des Protokolls der Generalversammlung aus dem vorigen Jahr, des Kassaberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren b) Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen und einer Suppleantin/eines Suppleanten. c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen diese Statuten eine andere Mehrheit vorschreiben.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen werden im allgemeinen durch offenes Handmehr vorgenommen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht, hat jedoch bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

§ 17 b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus: a) einer Präsidentin/einem Präsidenten b) einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten – das Vizepräsidium kann auch ein Zweierteam sein c) einer Finanzverantwortlichen/eines Finanzverantwortlichen e) mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

§ 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt unter der Leitung des Vereinspräsidiums die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vertritt dessen Interessen nach aussen, gegenüber Behörden und Privaten und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 19 Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv, wovon mindestens eine die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sein muss.

§ 20 c) Rechnungsrevisoren/nnen

Zur Prüfung der Jahresrechnungen und des Vereinsvermögens wählt der Verein zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### **IV. Finanzen**

§ 21 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) den Mitgliederbeiträgen b) dem Ertrag des Vereinsvermögens c) Zuwendungen und Spenden d) Einnahmen aus Anlässen usw.

§ 22 Die Beiträge sind spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres zahlbar.

§ 23 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder ist – mit Ausnahme der Entrichtung der an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge – ausgeschlossen.

#### **V. Statutenrevision**

§ 25 Änderungen dieser Statuten können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **VI. Auflösung**

§ 26 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Es braucht dazu eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 27 Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Mitglieder und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen. Das Archiv des Vereins ist dem Staatsarchiv zu übergeben.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 28 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2008. Sie sind durch die Generalversammlung vom 16. Juni 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.